

enthaltend, können bei der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden.

Bern, 24. Oktober 1912.

(3...)

Eidg. Departement des Innern.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1911 und 1912.

Monate	1911	1912	1912	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	5,745,795. 26	6,459,133. 10	713,337. 84	—
Februar . . .	5,961,752. 30	6,807,250. 75	845,498. 45	—
März . . .	* 7,907,537. 95	7,664,195. 09	—	243,342. 86
April . . .	6,411,418. 88	7,079,472. 98	668,054. 10	—
Mai . . .	6,864,326. 74	7,129,466. 01	265,139. 27	—
Juni . . .	6,080,464. 40	6,404,276. 29	323,811. 89	—
Juli . . .	6,131,014. 30	6,647,971. 63	516,957. 33	—
August . . .	6,070,573. 63	6,722,239. 53	651,665. 90	—
September . .	6,639,607. 52	6,792,032. 49	152,424. 97	—
Oktober . . .	7,672,103. 47	8,537,936. 18	865,832. 71	—
November . . .	7,021,125. 13			
Dezember . . .	8,433,626. 24			
Total	80,939,346. 22			
Auf Ende Okt.	65,484,594. 45	70,243,974. 05	4,759,379. 60	—

* Bei Weglassung des Betrages von Fr. 656,614. 74 für im Spätherbst 1910 eingeführten, infolge der schwebenden schiedsgerichtlichen Verhandlungen aber erst im März 1911 definitiv verrechneten neuen Wein aus der Rechnung 1911 würde sich für den Monat März 1912 statt einer Mindereinnahme von Fr. 243,342. 86 eine Mehreinnahme von Fr. 413,271. 88 ergeben.

Verschollenheitsruf.

Josef Johann Syfrig, gewesener Schuster, geboren den 11. Januar 1839, Bürger von Steinhausen (Kanton Zug), Sohn des Bartholomäus und der M. Barbara geb. Meier, Ehemann der am 30. Mai 1912 in Zug verstorbenen Frau Anna Maria Genovefa Syfrig geb. Huwyler sel., ist im Jahre 1871 nach Amerika ausgewandert und ist seit 1885 keine Nachricht mehr von demselben hier eingetroffen.

Auf Verlangen der tit. Erbteilungskommission von Zug, im im Auftrage von Interessenten, wird hiermit in Gemässheit der Art. 35 und 36 des Zivilgesetzbuches der genannte Josef Johann Syfrig, sowie jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, aufgefordert, bis und mit 31. Dezember 1913 sich bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich zu melden.

Sollte während dieser Frist keine Meldung eingehen, so wird Josef Johann Syfrig als verschollen erklärt, und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 des Zivilgesetzbuches).

Zug, den 23. Oktober 1912.

(3..).

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.



Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1911 und 1912.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1912
Date	
Data	
Seite	64-65
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 801

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.